Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav
Tauberbischofsheim, 1889

1. Reichsstrafgesetzbuch

<u>urn:nbn:de:bsz:31-140376</u>

1. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

1. Reichsftrafgesetbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark ober mit Haft wird bestraft.

6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe¹), welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer sangen, an Orten oder in Behältnissen ausbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stosse, die nicht ohne Gesahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung ausbewahrt;

8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß2) an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten3) Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit

¹⁾ Wegen ber Streichhölzer fiehe Seite 122, wegen des Erdöls

²⁾ Die Erlaubniß ertheilt das Bezirksamt, Zissen 3 der Versordnung vom 29. Dezember 1871. Wo aber das Schießen mit Böllern ober andern Schießwertzeugen herkömmlich einen Theil der äußeren Feier von Kirchenfesten bildet, toll zusolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16. April 1884 Nr. 5791 die polizeiliche Erlaubniß hiezu als stillschweigend ertheilt angesehen, und deshald von der jeweiligen Einholung einer besonderen Erlaubniß Umgang genommen werden. Soll gedachtes Schießen bei derartigen Krichenfesten erst eingesührt werden, so ist auf Ansuchen die polizeiliche Erlaubniß, lofern hiezegen keine besonderen Bedensen obwalten, in widerrussicher Weise ein für alle Mal für bestimmte Pläße zu ertheilen und auch hier sodann von dem Ersorderniß einer alljährlichen Einholung der Erlaubniß abzusehen.

s) Unter bewohnten ober von Menschen besuchten Orten sind nicht bloß öffentliche Orte zu verstehen, sondern auch solche Arivaträumlichkeiten, welche von Menschen besucht zu werden psiegen; die eigenen Käumlichkeiten des Handelnden sind nicht ausgeschlossen. Das Selbstgeschoß ist "an" von Menschen besuchten Orten angelegt, sosern nur sein Wirkungskreis auf solche sich erstreckt, auch wenn der Plak,

Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt1), oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368. Mit Gelbstrafe bis zu 60 Mark ober mit Saft bis zu 14 Tagen wird beftraft:

- 3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verleat2):
- 4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Sause in baulichem und brandsicherem Zuftande unterhalten3), oder daß die Schornfteine zur rechten Beit gereinigt werden;
- 5. wer Scheunen, Ställe, Böben ober andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

6. wer an gefährlichen Stellen in Balbern ober Saiben oder in gefährlicher Rähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Tener anzündet;

7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr ichießt4) oder Feuer werke abbrennt:

8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Teuerlöschgeräthschaften

wo es angebracht ift, von Menschen regelmäßig nicht betreten wird (Rafenplate einer öffentlichen Anlage). Ebenfo ift der Ort auch dann von Menschen besucht, wenn dies unrechtmäßiger Beife, aber gufolge thatsächlich vorhandener Ubung geschieht. Reichsgericht vom 11. Oftober 1883.

1) Gine Beschränkung bes Verbotes bes Schießens auf bas Scharfichießen wird nach dem Wortlaute des § 367 Ziffer 8 nicht gerechtfertigt fein; auch ein blinder Schuß kann (3. B. burch den Papierpfropfen) Schaben anrichten.

2) Siehe Ceite 111, Anmerfung 3).

3) Rähere Bestimmungen über die Unterhaltung der Feuer stätten können gemäß Artikel 3 VI c des Babischen Ginführungs Gefetes zum Reichsftrafgesethuch burch Berordnungen, bezirts- ober ortspolizeiliche Vorschriften ergeben.

4) Einerlei, ob blind ober icharf.

Saft 3.

vom

Plät nehm

Feuer brenn Bran fichtig

ordnu gezüni

benük wahrt

von F gefetes ortsbol Wege, den Ir 1egbuch

nung, VI. c b oder

Saft te er=

ı Ort cätten

Zu: echten

velche mit elben

aiden euer:

euer= euer=

aften wird bann

ifolge i 11.

nicht 6 den

feuer: ung& überhaupt nicht ober nicht in brauchbarem Zustande hält ober andere seuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.\(^1\) § 369. Mit Gelbstrase bis zu 100 Mark ober mit Haft bis zu vier Wochen werden bestrast:

3. Sewerbtreibende, welche in Teuer arbeiten, wenn sie die Borschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Unlegung und Berwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.²)

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1864, die Verhütung von Fenersgesahr für Gebände betr.

(Regierungsblatt Seite 856).

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten bürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräthen brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand gerathen können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Bo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Gluth benütt werden muß, müssen diese in seuersicherer Beise ver= wahrt sein.

¹⁾ Zur Ausführung der Ziffer 8 tönnen behufs der Verhütung von Feuersgefahr gemäß Artitel 3 VI c des Badischen Einführungsgestes zum Reichs-Strafgesehduch Verordnungen, bezirts- oder
ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, und es steht Nichts im
Bege, daß sie auch seuerpolizeiliche Anordnungen enthalten, die über Inhalt der hierber gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgejehbuches hinausgehen.

[&]quot;) Die Borschriften bes \$ 369 Ziffer 3 werben burch Berordnung, bezirks- ober ortspolizeiliche Borschriften erlaffen. Artikel 3 VI. c bes Babischen Einführungsgesehes zum Reichästrafgesehbuch.